

Hauptstelle, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3 E-Mail: ar@noegkk.at

Telefon: 050 899-5209 Fax: 050 899-5280

www.noegkk.at

Bundesministerium für Gesundheit Abteilung II/A/7 Rechtsangelegenheiten KV und UV Radetzkystraße 2 1030 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom , 27.05.2015

Unser Zeichen, Bearbeiter/in AGSV/2015-0596-STN, Herr Mag. Muck

Datum 11.06.2015

#### Betreff

Parlamentarische Anfrage 5126/J betr. unlautere Konkurrierung der niedergelassenen Vertragszahnärzte durch die Zahnambulatorien der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage 5126/J halten wir zunächst fest, dass ein Teil der Fragen bereits im Rahmen einer vorangegangenen Anfrage vom April 2015 beantwortet wurde. Die Wiederholung einiger Fragen ist daher für uns nicht nachvollziehbar.

Zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage gibt die NÖGKK folgende Stellungnahme ab:

#### Zu Frage 1:

Alle Zahnbehandler/innen unterliegen der bundeseinheitlichen Dienstordnung B (DO.B) für Ärzte/Ärztinnen und Dentisten/Dentistinnen bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs. Auf diese Dienstverhältnisse findet sohin die DO.B Anwendung.

Hinsichtlich der Jahresbezüge wird auf die der DO.B angeschlossene Gehaltstabelle verwiesen.

## Zu Frage 2:

Auch als Non-Profit-Unternehmen sind Krankenversicherungsträger dazu angehalten, ihre kasseneigenen Einrichtungen wirtschaftlich zu führen. Eine Anstellung in den Ambulatorien der NÖGKK ist aber nicht abhängig von der Erzielung eines bestimmten Mindestumsatzes.

Die Zahnärzte/-ärztinnen der NÖGKK werden regelmäßig über ihren Leistungsumsatz informiert.

### Zu Frage 3:

Es wird auf die Beantwortung von Frage 2 verwiesen.

#### Zu Frage 4:

In der NÖGKK liegen keine Businesspläne zur Erreichung von bestimmten Umsatzzielen in den Zahnambulatorien vor.

# Zu Frage 5:

Seitens der NÖGKK werden keine Testpatienten/-patientinnen in die Praxen von niedergelassenen Vertragszahnärzten/-ärztinnen entsandt. Der Einsatz von Testpatienten/-patientinnen ist nach der höchstgerichtlichen Judikatur aber grundsätzlich zulässig (zuletzt VfGH 20.02.2015, B 888/2013 mwN).

#### Zu Frage 6:

Es erfolgen – im Gegensatz zum niedergelassenen Bereich – in regelmäßigen Intervallen sanitätsbehördliche Überprüfungen in den Zahnambulatorien der NÖGKK durch die zuständigen Behörden gemäß § 60 KAKuG. Hinsichtlich der bestehenden Unterschiede in den Qualitätskontrollen und die damit verbundene Ungleichbehandlung von Ambulatorien und Zahnarztpraxen im niedergelassenen Bereich verweisen wir auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 18.5.2015 zum do. AZ BMG-90001/0077-II/A/7/2015 (Beilage).

Darüber hinaus werden die Qualitätsstandards laufend durch die medizinische Leitung der Zahnambulatorien kontrolliert.

#### Zu Frage 7:

Nebenberufliche Tätigkeiten sind in der DO.B genau geregelt und es werden Zusagen für nebenberufliche Tätigkeiten seitens der NÖGKK ausschließlich nach diesen Kriterien vorgenommen.

Alle angeführten Nebenbeschäftigungen sind mit ihrer Anstellung vereinbar. Bei der NÖGKK angestellte Zahnärzte/-ärztinnen sind gemäß der DO.B grundsätzlich berechtigt, außerhalb der Arbeitszeit eine Privatpraxis und belegärztliche Tätigkeiten auszuüben.

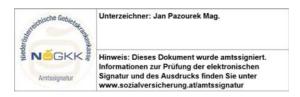
Die Vertretung eines/einer Vertragszahnarztes/-ärztin des Versicherungsträgers, bei dem der/die Zahnarzt/-ärztin angestellt ist, kann in begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand gestattet werden, sofern nicht die Gefahr einer Interessenskollision gegeben ist. Ein positiver Vorstandsbeschluss liegt in diesen Fällen vor.

Die Ausübung einer sonstigen auf Erwerb gerichteten Nebenbeschäftigung ist grundsätzlich untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann sie vom leitenden Angestellten gestattet werden. Die Genehmigung liegt in diesen Fällen vor.

# Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Ausführungen verbleiben wir

# mit freundlichen Grüßen

# Mag. Jan Pazourek Generaldirektor



Beilage